**Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten (QSV)**

**zwischen der**

# WALTHER-WERKE Ferdinand Walther GmbH

* **nachstehend „Walther-Werke“ genannt** –

und

# XXXXXXXXXX

**XXXADRESSEXXX**

* **nachstehend „Lieferant“ genannt** –

Inhalt: Seite

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Präambel | 2 |
| 1 | Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten | 3 |
| 2 | Qualitätsmanagementsystem des Unterlieferanten | 3 |
| 3 | Audit | 3-4 |
| 4 | Lieferantenbewertungssystem | 4-5 |
| 5 | Informationen und Dokumentation | 4 |
| 6 | Besondere Merkmale | 5 |
| 7 | Vereinbarungen zum Produktlebenslauf | 5 |
| 7.1 | Herstellbarkeit / Vertragsüberprüfung | 5 |
| 7.2 | Entwicklung, Planung, Freigabe | 6 |
| 7.3 | Serienfertigung, Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit | 6-7 |
| 7.4 | Anlieferung, Wareneingangsprüfung | 8 |
| 7.5 | Requalifikationsprüfung | 8 |
| 7.6 | Beanstandungen, Maßnahmen | 9 |
| 8 | Qualitätsziele | 9 |
| 9 | Umweltschutz | 10 |
| 10 | Geheimhaltung | 10 |
| 11  Anlage 1 | Schlussbestimmungen  Unterschriften zur Qualitätsvereinbarung  Zielvereinbarung zur Kaufteil-Qualität | 11  12  13 |
|  |  |  |

## Präambel

**Qualitätsgrundsätze und Ziele**

Wir streben an, unseren Kunden eine fortschrittliche, zuverlässige und preiswürdige Leistung anzubieten, welche deren Bedürfnisse deckt. Zum Ausbau dieser strategischen Position und zur Sicherung einer langfristigen erfolgreichen Zusammenarbeit mit unseren Kunden - und damit auch mit unseren Lieferanten - erwarten wir die Umsetzung der folgenden Qualitätsgrundsätze und Ziele:

* Die stetige Verbesserung der Zusammenarbeit, der Prozessfähigkeit und eine konsequente Verfolgung der Null - Fehler - Strategie.
* Der Aufbau und Unterhalt eines branchentypischen und zeitgemäßen Qualitätsmanagementsystems, welches die typischen kundenspezifischen Anforderungen der potenziellen Walther-Werke Kunden vollständig abdeckt.
* Die Förderung des Qualitätsbewusstseins in allen Ebenen und in der Lieferkette als ständige Führungsaufgabe und Linienverantwortung.
* Die Qualitätssicherung und das unabhängige Streben nach Verbesserung als ständige Aufgabe und Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters von Walther-Werke, seiner Lieferanten und seiner Vertriebsorganisation. Erst die Summe der Qualitätsarbeit des Einzelnen gewährt eine hohe Qualität der gesamten WALTHER-WERKE - Leistung an unsere Kunden.

Die angemessene Umsetzung dieser Vereinbarung ist die Grundlage für die Beschaffung von Teilen, Baugruppen und Komponenten von Lieferanten, die gewährleisten, dass die technischen Lieferbedingungen von WALTHER-WERKE eingehalten werden, die angelieferte Ware fehlerfrei ist und den geltenden Spezifikationen entspricht.

Alexander Voos Hoang Pham

Leiter Qualität Leiter Einkauf

WALTHER-WERKE WALTHER-WERKE

Ferdinand Walther GmbH Ferdinand Walther GmbH

1. **Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten**

Der Lieferant verpflichtet sich mindestens ein nach der neuesten ISO 9001 Normrevision zertifiziertes QM-System anzuwenden und zu verbessern.

Falls eine vorhandene Zertifizierung abläuft, widerrufen, aufgehoben oder zur Bewährung ausgesetzt wird, hat der Lieferant WALTHER-WERKE, an das er Produkte ausliefert, die Änderung des Zertifizierungsstatus unverzüglich mitzuteilen. Alle betroffenen Produktionsstandorte von WALTHER-WERKE sind innerhalb von fünf Werktagen über eine Aufhebung der Zertifizierung in Kenntnis zu setzen

1. **Qualitätsmanagementsystem des Unterlieferanten**

Der Lieferant verpflichtet seinen Unterlieferanten ebenso nach der neuesten ISO 9001 Normrevision ein QM-System anzuwenden und zu verbessern.

Der Lieferant verpflichtet sich einen Prozess zu dokumentieren, mit dem sichergestellt wird, dass alle extern bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Kunden genannten Bestimmungslandes, sofern sie mitgeteilt werden, erfüllen.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle zutreffenden Anforderungen, inklusive der kundenspezifischen Forderungen, einzuhalten und entlang der Lieferkette weiterzugeben – bis zum eigentlichen Ort der Herstellung.

Die WALTHER-WERKE können vom Lieferanten den Nachweis verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems seines Unterlieferanten überzeugt hat und die Entwicklung des QM-Systems des Lieferanten vorantreibt.

Treten Qualitätsprobleme auf, wird der Lieferant der WALTHER-WERKE die Möglichkeit zu einem Audit bei seinem Unterlieferanten verschaffen.

1. **Audit**

WALTHER-WERKE oder nach Absprache zwischen den Parteien ein autorisierter WALTHER-WERKE Repräsentant ist berechtigt, ggf. gemeinsam mit WALTHER-WERKE Kunden, das QM- / QS- System und die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten zu untersuchen und zu bewerten. WALTHER-WERKE steht in diesem Zusammenhang ein umfassendes Informationsrecht zu, das sich auf die Gesamtprozesse der Entwicklung und Herstellung des Liefergegenstandes erstreckt.

Die Optimierung erkannter Schwachstellen obliegt dem Lieferanten, WALTHER-WERKE hat dabei das Recht an der Optimierung mitzuwirken.

Beteiligt sich der Lieferant an der Entwicklung und Herstellung des Liefergegenstands Unterlieferanten, so hat er diese zu verpflichten, Auditierungen durch WALTHER-WERKE oder autorisierte WALTHER-WERKE Repräsentanten zu ermöglichen. Unabhängig hiervon ist der Lieferant für die Auditierung sowie die Optimierung erkannter Schwachstellen seiner Unterlieferanten verantwortlich.

Überprüfungen des QM-Systems können beispielsweise im Zuge einer Beanstandung, Lieferantenbewertung, Musterkontrolle, Dokumentationsüberprüfung etc. nach vorheriger Ankündigung durchgeführt werden. Die Verifizierung der Qualitätsfähigkeit erfolgt durch die Bewertung der Technologie- und Entwicklungskompetenz mittels einer Auditierung des QM- Systems auf Basis der VDA-Schrift, Band 6, Teil 3 in der jeweils geltenden Fassung. Abweichende Auditarten müssen zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden

1. **Lieferantenbewertungssystem**

Die WALTHER-WERKE bewerten jährlich die Lieferantenperformance mindestens in folgenden Kategorien:

* Qualität
* Liefertreue
* Störungen beim Kunden / Lieferstopps
* Service
* Zertifizierungen (IATF 16949, DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001)

Die so ermittelten Resultate führen zu einer generellen Lieferantenklassifizierung, die sich wie folgt darstellt:

A - Lieferant Die Anforderungen an die Qualitäts- und Lieferfähigkeit sind erfüllt.

B - Lieferant Die Anforderungen an die Qualitätsfähigkeit sind eingeschränkt erfüllt; der Lieferant ist mit Auflagen lieferfähig; Korrekturmaßnahmen sind erforderlich.

C - Lieferant Die Anforderungen an die Qualitätsfähigkeit sind nicht erfüllt;

Korrekturmaßnahmen sind sofort einzuleiten und wirkungsvoll

umzusetzen, sonst ist der Lieferant als nicht lieferfähig einzustufen.

1. **Informationen und Dokumentation**

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie z. B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant die WALTHER-WERKE hierüber unverzüglich. Der Lieferant wird die WALTHER-WERKE auch über alle übrigen nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt der Lieferant alle benötigten Daten und Fakten offen.

Der Lieferant verpflichtet sich, vor

* Änderungen von Fertigungsverfahren, -abläufen und -materialien (auch bei Unterlieferanten)
* Wechsel von Unterlieferanten
* Änderungen von Prüfverfahren/-einrichtungen
* Verlagerung von Fertigungsstandorten
* Verlagerung von Fertigungseinrichtungen am Standort

die Zustimmung der WALTHER-WERKE ist schriftlich einzuholen. In diesen Fällen ist grundsätzlich das PPF-Verfahren gemäß Ziffer 3. durchzuführen. In Ausnahmefällen kann zwischen den Parteien der Wegfall dieser Verpflichtung schriftlich vereinbart werden

Die ersten drei Anlieferungen nach Serienbeginn und nach vorgenannten Änderungsmaßnahmen sind entsprechend in den Lieferpapieren zu kennzeichnen.

Der Lieferant verpflichtet sich sämtliche Änderungen am Produkt und produktrelevante Änderungen in der Prozesskette in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren und entsprechend VDA Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen““ in der jeweils aktuellen Fassung zu behandeln.

Der Lieferant regelt die Lenkung aller Dokumente und Daten in Vorgabedokumenten und setzt diese wirksam um. Dokumente externer Herkunft wie Normen und Kundenzeichnungen werden in angemessenem Umfang eingeschlossen.

Protokolle der Wareneingangsprüfungen (betreffend Zulieferteile und sonstige Vorprodukte der Unterlieferanten), der Zuverlässigkeits- und Lebensdauertests, der Ausgangsprüfungen sowie ggfs. der Fehleranalysen werden beim Lieferanten mindestens 24 Monate aufbewahrt. Der Lieferant gewährt den WALTHER-WERKEN auf Wunsch Einsicht in die Aufzeichnungen. In Einzelfällen kann die WALTHER-WERKE eine längere Aufbewahrungsfrist verlangen.

1. **Besondere Merkmale**

Sind Merkmale mit besonderer Dokumentationspflicht vereinbart, muss der Lieferant die entsprechende Kennzeichnung in seine Dokumente wie FMEA, Kontrollplan, EMPB sowie Warenanhänger übernehmen.

Wird die Prozesssicherheit für besondere Merkmale (sicherheitskritische Merkmale (CC), wichtige Merkmale (SC)) über Fähigkeitsnachweise nachgewiesen, ist dies über eine Kurzzeituntersuchung mit mindestens 50 Teilen Stichprobenumfang je Nest / Kavität zu erbringen. Ist ein konventioneller Nachweis der Prozesssicherheit nicht möglich (wie z.B. bei Werkstoffen), muss eine andere geeignete Maßnahme nachgewiesen werden, die eine mangelhafte Lieferung ausschließt (z.B. Werksprüfzeugnis analog DIN EN 10204-3.1).

Die Archivierungsdauer bei Aufzeichnungen zu besonderen Merkmalen (Festlegung der Merkmale gemäß Zeichnung und mitgeltender Dokumente) muss mindestens 30 Jahre ab Ereignis betragen (gemäß VDA Band 1 - Dokumentierte Information und Aufbewahrung).

1. **Vereinbarungen zum Produktlebenslauf**
2. **Herstellbarkeit / Vertragsüberprüfung**

Der Lieferant hat jeden Auftrag bzgl. seiner Herstellbarkeit zu überprüfen. Herstellbarkeit in diesem Zusammenhang bedeutet, dass die angefragten Produkte ohne jede Einschränkung, insbesondere in Bezug auf die technischen, rechtlichen und kaufmännischen Anforderungen wie:

1. Kapazitäten/Mengen,
2. Termine,
3. Preise,
4. Lastenheft,
5. Zeichnungen,
6. Spezifikationen,
7. Prozessfähigkeiten: Kurzzeitfähigkeit Cpk min > 1,67

Langzeitfähigkeit Cpk min > 1,33

unter Serienproduktionsbedingungen hergestellt werden können.

Die Vertragliche Auftragsannahme gilt als Herstellbarkeitsbestätigung.

1. **Entwicklung, Planung, Freigabe**

Wenn der Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsaufgaben einschließt, werden die Anforderungen durch die Vertragspartner schriftlich festgelegt, z. B. in Form eines Lastenheftes. Der Lieferant verpflichtet sich, Projektmanagement bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben in Form von Qualitätsmanagementplänen zu betreiben und den WALTHER-WERKEN auf Wunsch Einsicht zu gewähren.

Im Zuge der Vertragsprüfung wird der Lieferant alle technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten nach Erhalt auf Realisierbarkeit prüfen. Dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt der Lieferant den WALTHER-WERKEN unverzüglich mit.

In der Entwicklungsphase wendet der Lieferant geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung, wie z. B. Herstellbarkeitsanalyse, Zuverlässigkeitsanalyse, FMEA an. Erfahrungen (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien etc.) aus ähnlichen Vorhaben werden von ihm berücksichtigt.

Für Prototypen und Vorserienteile stimmt der Lieferant mit den WALTHER-WERKEN die Herstellungs- und Prüfbedingungen ab und dokumentiert diese. Ziel ist es, die Prototypen und Vorserienteile unter seriennahen Bedingungen herzustellen.

Für alle Merkmale führt der Lieferant eine Prozessplanung (Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen etc.) durch. Für die funktions- und prozesskritischen Merkmale prüft der Lieferant die Eignung der Fertigungseinrichtungen nach statistischen Kriterien sowie die Eignung der anzuwendenden Prüfverfahren und -häufigkeiten und dokumentiert die Ergebnisse. Die Produktqualität wird durch regelmäßige Audits überwacht.

Der Lieferant legt vor Aufnahme der Serienfertigung unter Serienbedingungen hergestellte Erstmuster des Produktes in vereinbartem Umfang termingerecht vor. Das anzuwendende Bemusterungsverfahren (PPAP oder PPF gemäß VDA Band 2) und die einzuhaltende Vorlagestufe wird durch die WALTHER-WERKE vorgegeben. Die Serienfertigung darf erst nach Freigabe durch die WALTHER-WERKE aufgenommen werden.

Wird die Freigabe durch die WALTHER-WERKE nicht erteilt, so werden weitere Maßnahmen mit Terminen für die Nachbemusterung schriftlich vereinbart.

1. **Serienfertigung, Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit**

Serienlieferungen dürfen erst nach Freigabe der Erstmuster durch WALTHER-WERKE erfolgen. Ist dies aus terminlichen Gründen nicht möglich, ist die weitere Vorgehensweise mit dem WALTHER-WERKE - Qualitätswesen sowie dem WALTHER-WERKE - Einkauf abzustimmen.

Der Lieferant gewährleistet, dass seine Liefergegenstände alle geltenden Gesetze und Regelungen einhalten, die für den jeweiligen Liefergegenstand in den Vertriebsmärkten der WALTHER-WERKE Produkte gelten. Die WALTHER-WERKE Produkte werden weltweit eingesetzt, es sei denn die Verwendung wird projektspezifisch eingeschränkt.

Für elektronische Bauteile gilt, dass nur Ware akzeptiert wird, deren Restverarbeitungsdauer 3 Monate nicht unterschreitet. Wenn die Ware dies nicht einhält, muss eine Bestätigung der Verwendbarkeit durch den Lieferanten unaufgefordert schriftlich eine Woche vor der Lieferung erfolgen. In dem Fall ist die Ware gesondert und gekennzeichnet anzuliefern.

Der Lieferant stellt ständig sicher, dass die Serie anhand der Vorgaben gefertigt, geprüft und dokumentiert worden ist und mit den technischen Lieferbedingungen von WALTHER-WERKE übereinstimmt. Kommt es trotzdem zu fehlerhaften Lieferungen, muss der Lieferant unverzüglich in Abstimmung mit WALTHER-WERKE für Abhilfe sorgen (z.B. Ersatzlieferungen, Sortier- und Nacharbeit).

Soweit möglich, gibt WALTHER-WERKE dem Lieferanten die Gelegenheit erforderliche Sonderaktionen zeitnah selbst zu organisieren. Sofern der Lieferant einen Dritten mit der Durchführung der Sonderaktion beauftragt, verpflichtet er sich zuvor sicherzustellen, dass der Dritte über die gebotenen und erforderlichen Qualifikationen verfügt und geeignete Methoden, Ausrüstung, Kompetenz des Dienstleisters. Zur Abwendung erheblicher Schäden und zur Aufrechterhaltung der Produktion aufgrund von Störungen, die der Lieferant zu verantworten hat, kann WALTHER-WERKE Sonderaktionen (Analysen, Selektion etc.) auch ohne Zustimmung des Lieferanten (sofern der Lieferant nicht kurzfristig, je nach Dringlichkeit, erreichbar ist) beauftragen, die dem Lieferanten nach Abschluss der Sonderaktionen weiterbelastet wird. WALTHER-WERKE verpflichtet sich in diesem Fall direkt schriftlich über die Sonderaktion zu informieren.

Der Lieferant muss in seinen Qualitätsaufzeichnungen entsprechend der jeweils gültigen Qualitätsplanung für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferungen gesichert wurde. Diese Nachweise sind entsprechend der VDA- Empfehlungen 15 Jahre aufzubewahren und WALTHER-WERKE bei Bedarf vorzulegen. Als Richtlinie wird auf die VDA - Schrift „Nachweisführung - Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“ in der aktuellen Ausführung verwiesen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Der Lieferant erklärt sich bereit den Einblick in die Nachweise und in Produktionsabläufe gegenüber Behörden oder gesetzlichen Stellen auf Anfrage durch WALTHER-WERKE zu gewähren sowie jede zumutbare Unterstützung zu geben.

Kann der Lieferant im Ausnahmefall keine spezifikationsgerechten Produkte liefern, muss er vor Lieferung eine Sonderfreigabe der WALTHER-WERKE einholen.

Der Lieferant muss die Rückverfolgbarkeit seiner Produkte sicherstellen. Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Produkte oder – falls sie unmöglich oder unzweckmäßig ist – durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten.

Spezifisch für Elektroniklieferanten gilt: Bei elektronischen Bauteilen muss eine eindeutige Chargenkennzeichnung vorhanden sein. Auf den Lieferpapieren muss diese eindeutige Kennzeichnung vorhanden sein.

Folgende Informationen müssen auf den Lieferpapieren zusätzlich zur Klarschrift auch als Barcode / 2D DMC aufgedruckt werden, unabhängig von weiteren Verpflichtungen:

* Lieferscheinnummer
* Menge
* Sachnummer WALTHER-WERKE
* Charge/Date Code/Lot Nr./ oder sonstige relevante Bauteilkennzeichnung

Der Lieferant hat das Konzept zur Rückverfolgbarkeit mit WALTHER-WERKE abzustimmen und auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Aufzeichnungen und Dokumente zu gewähren.

1. **Anlieferung, Wareneingangsprüfung**

Die Lagerung der Ware beim Lieferanten muss gegen Verlust / Diebstahl ausreichend gesichert sein, sowie Beschädigungen oder Änderungen der Materialeigenschaften durch Umwelteinflüsse ausschließen.

Der Lieferant liefert die Produkte in geeigneten und – soweit vereinbart – ausschließlich in von den WALTHER-WERKEN freigegebenen Transportmitteln an, um Beschädigungen beim Transport und Qualitätsminderungen (z. B. Verschmutzungen, Korrosion, chem. Reaktion) zu vermeiden.

Die Wareneingangsprüfungen bei den WALTHER-WERKEN beschränken sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte mindestens anhand der Lieferpapiere. Dabei festgestellte Beanstandungen werden unverzüglich angezeigt.

Die Anzeige ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Anlieferung der Ware oder bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung, dem Lieferanten zugeht.

1. **Requalifikationsprüfung**

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, jährlich zu überprüfen, ob seine Leistungen den Spezifikationen von WALTHER-WERKE (einschließlich Maß, Werkstoff, Zuverlässigkeit, gesetzliche Vorgaben, Umwelt) entsprechen. Das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Lieferant WALTHER-WERKE auf Anforderung mitzuteilen. Bei negativem Ergebnis der Überprüfung hat der Lieferant WALTHER-WERKE unverzüglich und selbstständig zu informieren. Der Lieferant kann im Ausnahmefall von dieser Pflicht durch schriftliche Genehmigung von WALTHER-WERKE befreit werden.

1. **Beanstandungen, Maßnahmen**

Der Lieferant ist angehalten, die 8-D Systematik anzuwenden.

Der Ablauf dieses Prozesses muss innerhalb folgender Fristen ablaufen:

* bis D3 innerhalb 24 Stunden
* Problembeschreibung, Verantwortlichkeiten, Sofortmaßnahmen für nächste Auslieferungen, Umlaufbestände und Lagerbestände
* bis D5 innerhalb von 4 Arbeitstagen
* mit erster Ursachenanalyse und zugehörige Maßnahmen
* bis D7 innerhalb 8 Arbeitstage
* (Mindestforderung terminierter Maßnahmenplan)
* D8 innerhalb 10 Arbeitstagen
* Abgeschlossener 8D

Außerdem muss es zum Einsatz systematischer Problemlösungsmethoden kommen (Ishikawa/ 5 Why / DMAIC…). Hierbei muss die Reduzierung der Anzahl an Reklamationen im Vergleich zum Vorjahr ein Ziel des Lieferanten darstellen.

Die Fristen richten sich jeweils nach dem Eingang der Reklamation beim Lieferanten. Je nach Fehlerbild kann eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden, dass die Fristen für 4 und 8 Arbeitstage erst nach Erhalt von Fehlerteilen gelten.

Werden zugesandte reklamierte Teile im Rahmen der Reklamationsbearbeitung durch den Lieferanten zerstört / beschädigt, so dass eine Ursachenermittlung nicht mehr möglich ist, gilt die Reklamation als anerkannt. Die Ursachenermittlung ist dann auf die Störung in der Reklamationsbearbeitung auszudehnen. Erhält WALTHER-WERKE nach 10 Arbeitstagen nach Ausstellung der Reklamation, keine Rückmeldung, dann führt dies zu einer Akzeptanz der Reklamation und anfallende Kosten werden an den Lieferanten weiterbelastet.

Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten Fertigungsstillstände bei den WALTHER-WERKEN oder deren Kunden, muss der Lieferant in Abstimmung mit den WALTHER-WERKEN durch geeignete von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport etc.)

Sofern dieses nicht geschieht, werden anfallende Kosten an den Lieferanten weiterbelastet.

Der Lieferant schließt ausreichende Versicherungen gegen Rückrufrisiken und Produkthaftungsfälle ab und legt auf Wunsch der WALTHER-WERKE den Versicherungsnachweis vor.

1. **Qualitätsziele**

Der Lieferant ist den WALTHER-WERKEN gegenüber dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet.

Des Weiteren gilt als vereinbarte Zielvereinbarung die 100%ige Liefer- und Mengentreue.

Sofern das Null-Fehler-Ziel nicht kurzfristig erreichbar ist, wird der Lieferant zeitlich befristete Obergrenzen für Fehlerraten als Zwischenziele und Maßnahmen vorschlagen und mit den WALTHER-WERKEN abstimmen. Die Unterschreitung vereinbarter Obergrenzen entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Bearbeitung aller Beanstandungen sowie zur Weiterführung der kontinuierlichen Verbesserung. Der Schwerpunkt sollte hierbei auf der Fehlervermeidung anstatt auf der Fehlererkennung liegen.

Die Haftung des Lieferanten für Mängel oder für Schadenersatzansprüche wegen fehlerhafter Lieferungen bleibt unberührt.

1. **Umweltschutz**

Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen zum Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz einzuhalten und durch eine angemessene Umweltschutzorganisation und angemessenen betrieblichen Umweltschutz, die Auswirkungen auf Menschen und Umwelt gering zu halten.

Die WALTHER-WERKE behalten sich vor, den Grad der Umsetzung im Zuge von Audits zu beurteilen (Siehe Abschnitt 3).

Bezüglich der Altautoverordnung hat der Lieferant der WALTHER-WERKE alle erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Hierzu verwendet der Lieferant das von den WALTHER-WERKEN vorgegebene Verfahren.

Gefahrstoffe, RoHS, REACH, Energieeffizienz und Konfliktmaterial

(1) Der Lieferant hat bei der Lieferung der Ware die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, die Ware ständig auf Substitution (Substitutionsprinzip) zu überprüfen, die betroffenen Waren entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen, im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen und bei Änderungen das aktuelle Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln

(2) Der Lieferant hat unaufgefordert die Verpflichtung aus der REACH-Verordnung bei der Lieferung der Ware einzuhalten.

1. Gemäß der DIN EN ISO 50001 weisen wir darauf hin, dass die Bewertung einer Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, teilweise auf der energiebezogenen Leistung basiert. Das bedeutet, dass bei der Beschaffung und bei der Bestellung für die WALTHER-WERKE Energieeffizienz ein Entscheidungskriterium ist.
2. Der Lieferant verwendet für die Herstellung der zu liefernden Produkte keine Konfliktmineralien im Sinne der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank-Acts und bezieht von seinen Lieferanten nur Produkte, die keine solchen Konfliktmineralien enthalten. Einmal jährlich bestätigt der Lieferant dies den WALTHER-WERKEN in Form des aktuellen CMRT (Conflict Minerals Reporting Template, www.conflictfreesourcing.org).
3. **Geheimhaltung**

Der Lieferant verpflichtet sich, alle von den WALTHER-WERKEN erhaltene Informationen einschließlich des Inhalts dieser Vereinbarung geheim zu halten und ausschließlich im Interesse der zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbedingungen zu nutzen. Der Lieferant darf von den WALTHER-WERKEN erhaltene, produktspezifische Informationen ausschließlich für die WALTHER-WERKE nutzen.

Dies gilt nicht für Informationen, die nachweislich

* zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Zutun des Lieferanten öffentlich bekannt werden
* dem Lieferanten schon vor der Mitteilung bekannt sind oder ihm danach durch einen Dritten mitgeteilt werden, ohne dass er von diesem zur Geheimhaltung verpflichtet wurde
* vom **Lieferanten** unabhängig von der Mitteilung entwickelt worden sind oder entwickelt werden

1. **Schlussbestimmungen**

Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen. Abweichend getroffene Vereinbarungen, zum Beispiel im Rahmenvertrag, bleiben unberührt.

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und unter Ausschluss des CISG (Convention on the International Sale of Goods). Als Gerichtsstand werden die für den Sitz der WALTHER-WERKE zuständigen Gerichte vereinbart.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich mit Schriftform aufgehoben oder geändert werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, soweit die Erklärung von den Parteien jeweils eigenhändig unterzeichnet ist. Die in vorstehendem Satz beschriebene Schriftform kann nicht durch eine elektronische Form ersetzt werden.

Sollten einzelne Teile dieses Vertrags rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Zur Ausfüllung einer Regelungslücke, gelten diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Unterschriften zur Qualitätsvereinbarung** | | | |
| Für WALTHER-WERKE Ferdinand Walther GmbH | | | |
|  | |  |  |
| **Leiter Qualität** | |  | **Leiter Einkauf** |
|  | |  |  |
| **Name (Druckbuchstaben) /Unterschrift** | |  | **Name (Druckbuchstaben) /Unterschrift** |
| **Eisenberg den ,** | | | |
|  | | | |
| **Für** |  | | |
|  | **Name Lieferant** | | |
|  |  |  |  |
|  | |  |  |
| **Name (Druckbuchstaben) /Unterschrift** | |  | **Name (Druckbuchstaben) /Unterschrift** |
|  | |  |  |
| **Ort / Datum** | |  | **Ort / Datum** |

**Anlage 1 Zielvereinbarung zur Kaufteile-Qualität**

**1. Ziele**

Folgende ppm-Ziele gelten bis zur einvernehmlichen Neufestlegung:

als Summenziel für das gesamte Lieferspektrum, sofern nichts anderes vereinbart ist:

Ab Jahr: XXXX Zielwert: \_XX\_ ppm

***Liefermenge:*** Alle Wareneingänge der Produkte im Betrachtungszeitraum.

***Betrachtungszeitraum****:* Die letzten 12 Kalendermonate rollierend

Folgende Ziele zu Anzahl Reklamationen gelten bis zur einvernehmlichen Neufestlegung:

als Summenziel für das gesamte Lieferspektrum, sofern nichts anderes vereinbart ist:

***max. zulässige Anzahl Reklamationen:*** X

***Betrachtungszeitraum****:* ist 6 Monate rollierend

Die Ergebnisse werden bei WALTHER-WERKE monatlich erfasst, bei Bedarf dem Lieferanten mitgeteilt und werden in der Lieferantenbewertung berücksichtigt. Der Lieferant wird seinerseits geeignete Qualitätskennzahlen erfassen und auswerten, um die Zielerreichung ständig zu verfolgen.

Ist die Zielsetzung gefährdet ist der Lieferant aufgefordert Walther-Werke zu informieren und präventive Maßnahmen aufzuzeigen.

**2. Zielreview**

Wird im jährlichen Lieferantengespräch durchgeführt.

Alle sonstigen zwischen WALTHER-WERKE und dem Lieferanten bestehenden

Vereinbarungen bleiben durch diese Zielvereinbarung unberührt.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| gültig ab: | Qualität | Einkauf | ersetzt Ausgabe vom: |
| WALTHER-WERKE |  |  |  |
| Lieferant |  |  |  |